

Bekanntmachung der Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 455-2.1 „Schönebecker Straße 51“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2014 beschlossen:

1. Für das Gebiet, das umgrenzt wird:
 - im Norden: von der Nordostgrenze des Flurstückes 2506/245 und deren nordöstlicher Verlängerung bis zur Ostgrenze der Schönebecker Straße;
 - im Osten: von der Ostgrenze der Schönebecker Straße (Ostgrenze des Flurstückes 10346);
 - im Süden: von der Südostgrenze des Flurstückes 2506/245;
 - im Westen: von der Südwestgrenze des Flurstückes 2506/245 (Flur 440)wird auf Antrag des Vorhabenträgers ein Satzungsverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 2 BauGB sowie § 13a BauGB eingeleitet.
Von einer Umweltprüfung wird nach § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Fläche, auf der das Vorhaben errichtet werden soll, als Wohnbaufläche dargestellt. Der vorhabenbezogene B-Plan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
3. Das Plangebiet soll für verschiedene Wohnformen und Weiternutzung und Ergänzung der vorhandenen Bebauung entwickelt werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt von der Schönebecker Straße aus.
4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Einleitungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg erfolgen und durch eine Bürgerversammlung.

Magdeburg, den 25.02.2014

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel